

bracht und in demselben Prozesse erledigt werden. So z. B. gestattet das canonische Recht eine Verbindung petitorischer und possessorischer Ansprüche (c. 2. §. 5. 6, X 2, 12; c. 36, X 2, 20). Man nennt die Klagenhäufung (cumulatio actionum), welche wohl zu unterscheiden ist von dem concursus actionum oder dem Zusammenreffen mehrerer Klagen in derselben Person. Die Klagenhäufung ist entweder eine objective, wenn zwar ein Kläger gegen einen Beklagten, aber mit verschiedenen in derselben Klageschrift vorgetragene Ansprüchen auftritt; oder eine subjective Cumulation, wenn mehrere Kläger gegen einen Beklagten, oder umgekehrt ein Kläger gegen mehrere Beklagte, oder endlich mehrere Kläger gegen mehrere Beklagte auftreten. 1. Die objective Klagenhäufung ist entweder eine simultane oder eine alternative oder eine successive. Die simultane besteht darin, daß mehrere Klagen in derselben Procebur neben einander, jedoch so, daß jede der mehreren Klagen unabhängig von der andern ihren selbständigen Zweck verfolgt, verhandelt und durchgeführt werden, vorausgesetzt, daß alle zur nämlichen Proceburart und zur Competenz desselben Richters gehören, und durch die Cumulation keine Verwirrung entsteht. Letztere zu vermeiden, müßten in einzelnen Klagen, sofern sie auf verschiedenen Fundamenten beruhen, nach ihren einzelnen Klagegründen unter Anhängung des selbständigen Petitions einer jeden gesondert dargestellt werden. Die alternative Klagenhäufung ist diejenige, wodurch mehrere Klagen so mit einander verbunden werden, daß sie zwar in dem Gange desselben Verfahrens und in denselben Acten instruiert werden, der Kläger aber nur die Anerkennung der einen oder der andern fordert, entweder so, daß es ihm gleich ist, welche Klage Anerkennung finde, oder so, daß er die fernere Klage nur eventuell, nämlich in den Fall wolle angestellt haben, daß die zunächst angestellte rechtlich nicht zu dem vom Kläger angestrebten Ziele sollte durchgeführt werden können. Auch die Anwendung dieser Klagenhäufung ist durch die Gleichartigkeit der Procebur und die Erhaltung der richterlichen Competenz bedingt. Die successive Cumulation endlich besteht darin, daß mehrere Sachen, von welchen die eine zu der andern in einem präparatorischen oder präjudiciellen Verhältnisse steht, in einem Klagefilell angebracht, jedoch nach einander (oder, wenn möglich, auch neben einander) verhandelt werden, ohne daß eine neue Anstellung der dem vorbereitenden oder präjudiciellen Streit nachfolgenden Klage nöthig ist. — 2. Die subjective Klagenhäufung wird zwar von vielen Rechtslehrern als unzulässig verworfen; allein die Stellen (fr. 6, Dig. 44, 2 und fr. 1, § 4, Dig. 43, 3), auf welche sie sich deshalb berufen, passen nicht hierher. Dagegen sprechen gewichtige allgemeine Gründe offenbar für deren Zulässigkeit, wenn gleich kein positiver Befehl hierfür angezogen werden kann; denn nach fr. 25, § 3, Dig. 10, 2, worauf sich die Ver-

theidiger der subjectiven Klagenhäufung stützen, erscheint diese zunächst nur bei den Theilungsklagen gerechtfertigt.

III. Die Aufhebung der Klage für einen besondern Fall tritt ein entweder durch richterliches Erkenntniß, oder durch den Tod der Parteien, oder durch Verjährung. 1. Das Klagerrecht erlischt durch ein rechtskräftiges Endurtheil (res iudicata), welchem auch ein rechtsgültiger Vergleich (res transacta) oder die Entscheidung durch Ableistung des freiwilligen Haupttheils (res finita) gleichkommt; sowie durch eine Ausschließung (praclusio), soweit sie der Richter wegen veräußelter Rechtsverfolgung verfügen kann. — 2. Durch den Tod der Parteien wird das Klagerrecht in der Regel nicht aufgehoben, sondern geht per successionem universalem sowohl auf die Erben des Klägers (translatio actionis activa) als auf die Erben des Beklagten über (translatio passiva). Diese Regel leidet indeß folgende Ausnahme: a. Der passive Uebergang fällt weg, wenn die auf eine Leistung gerichtete Klage persönliche Eigenschaften voraussetzt, oder der Uebergang freiwillig von den Contrahenten beschränkt ist. b. Die actiones poenales gehen zwar, mit Ausnahme der Injurienklage, auf die Erben des Verletzten über, können aber nicht gegen die Erben des Verbrechens angestellt werden, es wäre denn, daß diese durch das Delict ihres Erblassers bereichert worden. Die actiones, quae vindictam spirant, d. h. solche Klagen, welche man, ohne einen wirklichen Vermögensverlust erlitten zu haben, bloß aus Empfindlichkeit wegen persönlicher Kränkungen anstellen kann, gehen nicht auf die Erben des Klägers über, können aber doch von diesem selbst gegen die Erben des Beklagten angestellt werden, ausgenommen insofern sie in einem Delicte ihren Grund haben. Wenn aber eine actio poenalis oder quae vindictam spirat einmal anhängig gemacht worden ist, so geht sie unbedingt auf und gegen die Erben über. c. Bei der querela inofficiosi testamenti und inoffic. donationis bewirkt schon die bloße Erklärung, Klagen zu wollen, den Uebergang. 3. Das Aufhören eines Klagerrechtes durch Verjährung setzt voraus, daß die Klage rechtlich möglich war (c. 13, C. XVI, q. 3; c. 10, X 2, 26), aber die ganze gesetzliche Frist hindurch — nach römischem Rechte im Allgemeinen 30 Jahre lang — nicht angestellt wurde (fr. 6, Dig. 44, 7). Auf den guten oder bösen Glauben des Gegners des Berechtigten kommt nach römischem Rechte nichts an; nach canonischem Rechte aber ist anzunehmen, daß alle dinglichen sowohl als persönlichen Klagen, welche auf Restitution einer Sache gerichtet sind, nicht verjähren, wenn der Besitzer der Sache sich in mala fide befindet. Bei allen anderen persönlichen Schuldklagen schadet dem Kläger seine Nachlässigkeit schlechthin, wenn auch der Beklagte in mala fide sein sollte (c. 5, 20, X 2, 26; vgl. d. Art. Verjährung). (Vgl. auch d. Art. Einreden.) [Permaneder.]